

Das Team
der BGK
wünscht Ihnen
frohe Weihnachten
und einen
guten Start
ins neue Jahr!

David Wilken

David Wilken wurde auf der Mitgliederversammlung 2020 der BGK als designierter Geschäftsführer vorgestellt. Am 1. August 2021 tritt er die Nachfolge von Dr. Kehres an.

Seite 3

„Rote Gebiete“

Zum 1. Januar 2021 treten die Vorgaben der Düngeverordnung für nitrat- und phosphatbelastete Gebiete, in denen die Düngung weitergehend eingeschränkt wird, in Kraft.

Seite 5

BGK zertifiziert

Das Qualitätsmanagementsystem (QMS) der BGK zur Durchführung ihrer RAL-Gütesicherungen wurde nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert.

Seite 7



CE-Kennzeichnung

BGK baut Konformitätsbewertungsstelle auf

Die BGK wird eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) nach der europäischen Düngeprodukteverordnung VO (EU) 2019/1009 errichten. Dies hat die Mitgliederversammlung der BGK auf ihrer Online-MV am 17.11.2020 mit großer Mehrheit entschieden.

Die europäische Düngeprodukteverordnung VO (EG) 2019/1009 vom 05.06.2019 befasst sich mit den Vorschriften zur Bereitstellung von EU-Düngeprodukten. Sie löst die bisherige europäische Düngemittelverordnung VO (EG) 2003/2003 am 16. Juli 2022 ab.

In ihrer neuen Fassung beschränkt sich die Düngeprodukteverordnung nicht länger auf Regelungen für Mineraldünger. Sie umfasst auch organische Dünger, Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate, darunter auch Kompost und Gärprodukte.

Mit der Verordnung hat die Europäische Kommission eine gesetzgeberische Maßnahme getroffen, die den Zugang von organischen und abfallbasierten Düngemitteln zum Binnenmarkt der EU „erheblich erleichtern“ und sie herkömmlichen Mineraldüngern rechtlich gleichstellen soll.

Keine Vollharmonisierung

Eine zwingende Ablösung der nationalen düngerechtlichen Bestimmungen (in Deutschland die Düngemittelverordnung) ist mit der EU-Verordnung allerdings nicht verbunden. Diese sieht vielmehr eine „fakultative Harmonisierung“ vor.

Das bedeutet, dass sich der Inverkehrbringer von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln entscheiden kann, ob er diese nach nationalem Recht (in Deutschland nach der Düngemittelverordnung) oder nach der europäischen Düngeprodukteverordnung mit CE-Kennzeichnung in Verkehr bringen will. Die Entscheidung kann er sogar für jede Abgabe von Düngern einzeln treffen.

Pro und Contra

Aus Sicht des Erzeugers/Vermarkters von Kompost und Gärprodukten sprechen für eine CE-Kennzeichnung:

- Düngeprodukte aus der Verwertung von Bioabfällen, die eine CE-Kennzeichnung erlangen, sind „Produkte“ und nicht länger Abfälle, wie das in Deutschland heute der Fall ist. Dies bedeutet, dass abfallrechtliche Bestimmungen auf solche Produkte nicht anwendbar sind.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- Für Kompost und Gärprodukte mit CE-Kennzeichnung entfällt die Notifizierung bei grenzüberschreitender Verbringung ebenso wie die Nachweispflichten, Anwendungsbeschränkungen und sonstigen Bestimmungen nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV).
- Produkte mit CE-Kennzeichnung sind im EU-Binnenmarkt frei handelbar. Sie ermöglichen einen Abbau von Handelshemmnissen, sowie den Zugang zum Binnenmarkt für organische und neue innovative bio-/abfallbasierte Düngeprodukte (z.B. pelletierte Gülle- oder Gärprodukte, organisch-mineralische Düngemittel u.a.).

Was sind die Vorbehalte?

- Die CE-Kennzeichnung ist kein ‚Muss‘. Der Hersteller kann sich entscheiden, ob er seine Erzeugnisse nach europäischem Düngerecht oder nach nationalem Recht mit vergleichsweise geringerem Aufwand in Verkehr bringt.
- Ein deutlicher ‚Mehrwert‘ des CE-Zeichens für Kompost und Gärprodukte, die häufig ortsnah verwertet werden, ist zurzeit nicht wirklich erkennbar. Der Nutzen für den eigenen Betrieb wird aktuell als gering bis nicht gegeben eingestuft. Dies liegt auch daran, dass gütegesicherte Komposte und Gärprodukte von bestimmten Pflichten der Bioabfallverordnung, die die Vermarktung erschweren, befreit sind.
- Die Kosten und der Aufwand einer CE-Kennzeichnung sind (noch) nicht bezifferbar.



Im Verhältnis zum erwarteten geringen Zusatz-Nutzen für Kompost und Gärprodukte können sie gegen eine CE-Kennzeichnung sprechen.

Strategische Aspekte im Vordergrund

Der Entscheidung der BGK, eine Konformitätsbewertungsstelle für Kompost, Gärprodukte und ggf. andere Düngeprodukte aufzubauen, liegen trotz der genannten Vorbehalte v.a. längerfristige strategische Überlegungen zugrunde:

- Europäische Normen und Rechtsbestimmungen gewinnen zunehmend an Einfluss.
- Mittel- bis langfristig werden sich von der EU vereinheitlichte und auf verbindlichen Rechtsbestimmungen basierende Konformitätsnachweise für Produkte am Markt durchsetzen. In vielen Bereichen ist dies schon lange geschehen. Für Dünger aus der Kreislaufwirtschaft ist dies ebenfalls zu erwarten (Treiber dafür sind diverse Standardgeber).



- Die BGK wird ohne eine eigene Konformitätsbewertungsstelle mit ihren RAL-Gütesicherungen langfristig in einen Wettbewerb mit CE-Zeichengebern im In- und Ausland geraten. Dies wird die BGK schwächen und ihre Leistungsfähigkeit für die Mitglieder auf Dauer erheblich beeinträchtigen.

Die BGK will sich daher Instand setzen, sowohl ihre RAL-Gütezeichen als auch eine CE-Kennzeichnung anbieten zu können.

Konformitätsbewertung erforderlich

Bevor Hersteller ihre Komposte oder Gärprodukte mit dem CE-Zeichen ausweisen dürfen, müssen sie die Produkte einer Konformitätsbewertung unterziehen.

Für Komposte und Gärprodukte ist die Bewertung als externe Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess vorgesehen, die über eine gesetzlich anerkannte Konformitätsbewertungsstelle (KBS) geprüft wird. Die Prüfungsinhalte sind in Modul DI (Anhang 4 EU-Düngeprodukteverordnung) vorgegeben.

Der Hersteller muss technische Unterlagen vorhalten, die die Übereinstimmung des EU-Düngeprodukts mit den Anforderungen der Verordnung ausweisen. Unter anderem ist eine geeignete Risikoanalyse und –bewertung gefordert sowie speziell für Kompost und Gärprodukt eine Beschreibung des Produktionsprozesses inkl. detailliertem Schaubild zu allen Bereichen der Anlage, zur Behandlung und zu den Vorratsgefäßen.

Die vom Hersteller der Düngeprodukte geforderte Qualitätssicherung enthält Elemente des Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO 9001 sowie auch Aspekte der RAL-Gütesicherungen für Kompost und Gärprodukte. So muss der Hersteller beispielsweise Qualitätsziele definieren, interne Audits durchführen oder geeignete Kommunikationsverfahren vorgeben, aber auch Sichtkontrollen der Eingangs- und Ausgangsmaterialien, Chargendefinitionen festlegen oder die abgabefertigen Produkte bzw. die Begleitdokumente bei Übereinstimmung mit den Anforderungen mit dem CE-Kennzeichen ausweisen.

Bei einer CE-Kennzeichnung als Düngeprodukt darf Kompost nicht als „Düngemittel“, sondern muss als „Bodenverbesserungsmittel“ in Verkehr

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

gebracht werden. Dies liegt daran, dass die in der Düngeprodukteverordnung geltenden Mindestgehalte für Pflanzennährstoffe höher sind als in der deutschen Düngemittelverordnung.

CE versus RAL-Gütezeichen

Die EU-Düngeprodukteverordnung enthält Anforderungen an die Herstellung und Qualität der Produkte, die mit dem CE-Kennzeichen ausgewiesen werden. Das Zeichen ist ein Konformitätsnachweis des Erzeugers über die Herstellungskette der Produkte. Basis der Ausweisung sind Rechtsbestimmungen.

Die RAL-Gütezeichen der BGK weisen dagegen die besondere GÜTE der Produkte aus, die über den Mindeststandard der Rechtsbestimmungen hinausgehen. Es handelt sich um eine Qualitätssicherung der Produkte selbst. Darüber hinaus sind die RAL-Gütezeichen der BGK neben ihrer allgemein hohen Anerkennung auch 'Türöffner' für sensible Marktsegmente (z.B. Wasserschutzgebiete, Ökolandbau, regionale Lebensmittelstandards). Basis der Ausweisung ist eine Selbstordnungsmaßnahme der Wirtschaft.

Aufbau einer KBS

Eine Konformitätsbewertungsstelle nach der EU-Düngeprodukteverordnung muss unabhängig und neutral sein. Aus diesem Grunde wird die BGK

dazu eine rechtlich selbstständige Gesellschaft (BGK-Cert GmbH) gründen, in der alle Vorgänge und Leistungen der Konformitätsbewertung zusammengefasst werden.

Die Konformitätsbewertungsstelle muss sich zertifizieren, akkreditieren und notifizieren lassen.

Zertifizierung bedeutet, dass ein Erzeugnis, ein Verfahren oder eine Dienstleistung vorgeschriebenen Anforderungen, z.B. einem Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001, entspricht. Dies wird durch eine unabhängige Stelle bestätigt (Zertifizierer).

Akkreditierung bedeutet, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Kompetenz (personell, finanziell, fachlich, organisatorisch) besitzt bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen. Dies wird durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) geprüft und bestätigt.

Notifizierung bedeutet, dass eine Befugnis erteilende Behörde die Erlaubnis zur Durchführung der Konformitätsbewertung erteilt. Im Falle der Konformitätsbewertung nach der EU-Düngeprodukteverordnung ist dies die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Für die vorgenannten Anerkennungen sind zahlreiche Dokumente zu erstellen und Nachweise zu erbringen. Der Aufbau der Konformitätsbewertungsstelle der BGK wird voraussichtlich 2-3 Jahre in Anspruch nehmen. (KE)

BGK

David Wilken als designierter Geschäftsführer der BGK vorgestellt

Auf ihrer Online-Mitgliederversammlung am 17.11.2020 hat die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) ihren zukünftigen Geschäftsführer vorgestellt. David Wilken wird die Funktion zum 1. August 2021 übernehmen. Der langjährige Geschäftsführer, Dr. Bertram Kehres, wechselt dann in den Ruhestand.

Herr Wilken ist seit 12 Jahren als Leiter des Referats Abfall, Düngung & Hygiene beim Fachverband Biogas e.V. in Freising beschäftigt. Damit obliegt ihm v.a. der Bereich der Behandlung und Verwertung von Bioabfällen, sowohl aus dem gewerblichen Bereich, als auch aus dem Bereich der getrennten Erfassung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen.

Zu seinem Alltagsgeschäft gehört v.a. der Umgang mit einschlägigen Bestimmungen des Abfall-, Düng- und Veterinärrechts, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Auch die fachliche Betreuung der Gütegemeinschaft Gärprodukte e.V. (GGG), einer Spartengütegemeinschaft der

BGK, liegt beim Fachverband in seinen Händen.

Erfahrungen im Bereich der Kompostierung hat Herr Wilken auf diversen Bio- und Grüngutkompostierungsanlagen gesammelt, auf denen er zu Beginn seiner Laufbahn während seines

Studiums unterschiedliche praktische Aufgaben durchführte. Danach war er Mitarbeiter des Verbandes der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE) in Aachen bis er zum Fachverband Biogas wechselte.



(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

David Wilken ist 42 Jahre, verheiratet und hat 2 Kinder. Er hat an der RWTH Aachen Entsorgungswissenschaften studiert. In seiner Diplomarbeit hat er sich mit der Kompostierbarkeit biologisch abbaubarer Werkstoffe im Praxisversuch befasst.

Aufgrund seiner Qualifikation sowie den thematischen Schnittmengen hat der Vorstand der BGK

Herrn Wilken einstimmig zum Nachfolger von Dr. Kehres bestellt. Dr. Kehres hatte bereits frühzeitig signalisiert, mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand wechseln zu wollen.

Seine Verabschiedung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung der BGK am 26. November 2021 vorgesehen. (KE)

DüMV

Untersuchungen von Fremdstoffen ab 1 mm verbindlich

Ab dem 1. Januar 2021 sind Untersuchungen auf Fremdstoffe gemäß der geltenden Düngemittelverordnung für Partikel ab 1 mm durchzuführen.

Die Übergangsfrist nach § 10 Abs. 8 der Düngemittelverordnung (DüMV), in der die Grenzwerte der Verordnung noch auf Partikel ab 2 mm Siebdurchgang bezogen werden konnten, endet zum 31.12.2020.

Die Grenzwerte in Höhe von 0,4 Gew.-% i.d.TM für Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe sowie von 0,1 Gew.-% i.d.TM für sonstige nicht abbaubare Kunststoffe (folienartige Kunststoffe) bleiben unverändert.

Relevanz der Partikel von 1 bis 2 mm

Mit der Absenkung der Bezugsgröße von ≥ 2 mm auf ≥ 1 mm Siebdurchgang erhöhen sich die Messwerte für Fremdbestandteile in Kompost und Gärprodukten nach Untersuchungen der BGK bis zu 10 %. Die Absenkung der Bezugsgröße ist daher eine indirekte Verschärfung der Grenzwerte.

In der Regel führt die mit der Absenkung der

Bezugsgröße der Fremdstoffpartikel einhergehende Erhöhung der Messwerte nicht gleichzeitig zu einer Überschreitung der Grenzwerte.

Es werden zwar mehr Partikel gefunden, die Messwerte liegen aber fast immer weit unter den Grenzwerten.

Dies ist auch erforderlich um sicherzustellen, dass Komposte und Gärprodukte den Anforderungen des Marktes entsprechen, d.h. frei oder weitgehend frei von Fremdstoffen sind. Durch die Absenkung der Bezugsgröße dürfte sich auf Seiten des Herstellers daher kein Handlungsbedarf ergeben. Wenn doch, wies der Kompost oder das Gärprodukt schon vorher Fremdstoffe in einem deutlich sichtbaren Umfang auf.

Nach Untersuchungen der BGK nehmen Partikel der Größe von 1 bis 2 mm auf die Ergebnisse von Fremdstoffuntersuchungen von Kompost und Gärprodukten keinen entscheidenden Einfluss. Die Ausschöpfung der Grenzwerte liegt auch bei Einbeziehung von Fremdstoffpartikeln ab 1 mm bei weniger als 10% der Grenzwerte (Tabelle 1).

Prüfzeugnisse angepasst

Die BGK hat die Prüfzeugnisse ihrer RAL-Gütesicherungen angepasst. Ab dem 01.01.2021 werden Fremdstoffe der Parti-



Tabelle 1: Mittlere Ausschöpfung von Grenzwerten der Düngemittelverordnung für Fremdbestandteile ≥ 1 mm Siebdurchgang in Kompost sowie flüssigen Gärprodukten mit RAL-Gütesicherung.

	Grenzwert folienartige Kunststoffe	Grenzwert sonstige Fremdbestandteile
Grenzwerte nach DüMV	0,1 % i.d.TM	0,4 % i.d.TM
Kompost (Mittelwerte) Ausschöpfung Grenzwert	0,006 % i.d.TM 6 %	0,068 % i.d.TM 17 %
Gärprodukt flüssig (Mittelwerte) Ausschöpfung Grenzwert	0,005 % i.d.TM 5 %	0,009 % i.d.TM 2,25 %

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

kelgröße ≥ 1 mm Siebdurchgang ausgewiesen. Die im Methodenbuch der BGK enthaltene Untersuchungsvorschrift ist bereits im Januar 2020 angepasst worden.

Flächensumme bleibt bei ≥ 2 mm

Bei der Untersuchung der Flächensumme, d.h. der Aufsichtsfläche ausgelesener Fremdstoffe, bleibt es bei der Bewertung von Partikeln ≥ 2 mm Siebdurchgang.

Die ‚Flächensumme‘ von Fremdstoffen ist ein Parameter, mit dem der visuell wirksame ‚Verun-

reinigungsgrad‘ festgestellt wird. Dieser Parameter ist in keiner Rechtsbestimmung vorgeschrieben. Er ist ausschließlich Bewertungskriterium der freiwilligen RAL-Gütesicherungen der BGK.

Die BGK hat sich bei der Flächensumme gegen die Absenkung der Partikelgröße von 2 mm auf 1 mm entschieden, weil Fremdstoffe ≥ 2 mm bei der Untersuchung sicherer identifizierbar und die Ergebnisse daher besser belastbar sind.

Eine Absenkung der Partikelgröße hätte bei der Flächensumme auch weniger Auswirkungen als beim gravimetrischen Gehalt. (KE)

Update ZASLab und bgk.net

Aufgrund der veränderten Fremdstoffuntersuchungen in den Gütesicherungen müssen u.a. auch die Laborsoftware ZASLab und die Mitgliedersoftware bgk.net aktualisiert werden. Neben einigen anderen Anpassungen wird hier die Erfassung und Prüfung der übermittelten Fremdstoffgehalte an die neuen Vorgaben angepasst. Die entsprechenden Updates stellt die BGK den Laboren und Betreibern gütegesicherter Produktionsanlagen zu Beginn des kommenden Jahres zur Verfügung. Das Einspielen der Änderungen erfolgt i.d.R. über die eingebaute Updatefunktion.

Die Anpassung der BGK-Prüfzeugnisse erfolgt für alle Regeluntersuchungen ab Probenahme Januar 2021. (KI)

DüV

Belastete Gebiete

Zum 1. Januar 2021 treten die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) für nitrat- und phosphatbelastete Gebiete in Kraft.

Die Gebiete werden von den Bundesländern nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) einheitlich und neu ausgewiesen. Die Auswirkungen auf betreffende Flächenanteile sind in den einzelnen Ländern allerdings sehr unterschiedlich.

Hintergrund: Die neue Düngeverordnung ist seit 01.05.2020 in Kraft. Die Regelungen für die mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete waren zunächst noch nicht rechtskräftig. Die Zeit bis zum Inkrafttreten der verschärften Bewirtschaftungsauflagen am 01.01.2021 wurde von den Ländern genutzt, um mit der AVV GeA ein einheitliches Vorgehen bei deren Ausweisung der Gebiete festzulegen und in den Ländern umzusetzen.

Ausweisung Nitrat-belasteter Gebiete

Für die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete sieht die AVV GeA ein 3-stufiges Verfahren vor:

- Ausgehend von den Grundwasserkörpern, die gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in einem schlechten Zustand sind oder mit Nitrat belas-



tete Messstellen aufweisen, werden in einem ersten Schritt Teilgebiete abgegrenzt, in denen die Nitratkonzentrationen über 50 mg/L oder über 37,5 mg/L mit steigendem Trend liegen. Es wird also nicht vom gesamten Grundwasserkörper ausgegangen.

- Für die so festgestellten Teilgebiete wird in einem zweiten Schritt über eine standörtliche Modellierung ermittelt, wie hoch der maximal tolerierbare Stickstoffüberschuss eines Gebietes liegen darf, ohne die Konzentration von 50 mg/L Nitrat im Sickerwasser zu überschreiten. Dabei werden bodenkundliche und hydrogeologische Kriterien berücksichtigt.
- Im dritten Schritt erfolgt dann der Abgleich des zulässigen und des tatsächlichen Stickstoffüberschusses. Der tatsächliche Überschuss wurde vom Thünen-Institut deutschlandweit ermittelt. Gebiete, in denen der tatsächliche Überschuss über dem maximal tolerierbaren Überschuss liegt, werden als Nitrat belastete Gebiete ausgewiesen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Absehbare Auswirkung der Neuausweisung

Die bisherige Gebietsausweisung wurde in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. So haben beispielsweise manche Länder keine innere Differenzierung (Ausweisung innerhalb eines Grundwasserkörpers) vorgenommen. Zudem wird durch die AVV GeA Grünland aufgrund seines geringeren Nitrataustragspotentials positiver bewertet. Damit wirkt sich die Neuausweisung in den Ländern sehr unterschiedlich aus:

- in [Niedersachsen](#) führt die Neuausweisung zu einer Reduzierung der „roten Gebiete“ von 39 % auf 31 % der landwirtschaftlichen Fläche
- in [Baden-Württemberg](#) wird von einem Rückgang von ursprünglich 9 % auf 1,5 % der landwirtschaftlichen Fläche ausgegangen
- in [Schleswig-Holstein](#) geht der Anteil auf 10 % der bisherigen Gebietskulisse zurück
- in [Thüringen](#) verringert sich der Anteil der zu düngenden Flächen in roten Gebieten von rund 23 % auf 6,4 %
- in [Sachsen-Anhalt](#) liegt er bei rund 6,0 %
- in [Brandenburg](#) bei 1,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- in [Mecklenburg/Vorpommern](#) sind es ca. 13 %
- in [Sachsen](#) 14 % der landwirtschaftlichen Fläche
- in [Hessen](#) reduzieren sich die „roten Gebiete“ nach den neuen Vorgaben von 22 auf 12 %
- in [Bayern](#) wird erwartet, dass die Neuausweisung fast zu einer Halbierung der betroffenen Flächen von ehemals 25 % führt
- im [Saarland](#) wurden neue Flächen ausgewiesen

- [Rheinland-Pfalz](#) weist mit fast einem Viertel der landwirtschaftlichen Fläche einen relativ hohen Flächenanteil aus
- [Nordrhein-Westfalen](#) erwartet keine wesentliche Änderung der ausgewiesenen „roten Gebiete“, die bei einem Anteil von 19,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen.

NRW hatte sich bei der Erarbeitung der AVV-Gebietsausweisung stark eingebracht. Nach Angaben des Landes findet sich die Methodik zur Neuausweisung und zur Differenzierung nach fachlichen Kriterien der Landes-Düngeverordnung NRW vom März 2020 in der einheitlichen AVV-Gebietsausweisung wieder.

Sonderregelungen für belastete Gebiete

In den ausgewiesenen belasteten Gebieten sind zusätzliche Auflagen bei der Bewirtschaftung der Flächen zu beachten. Für die mit Nitrat belasteten Gebiete sind zum einen Vorgaben zu beachten, die bundesweit gelten (s. Kastentext). Ergänzend dazu müssen die Länder mindestens zwei zusätzliche Vorgaben aus einem „Maßnahmenkatalog“ der Düngeverordnung auswählen. Dadurch können Auflagen für nitratbelastete Gebiete weiter verschärft werden.

Für ausgewiesene mit Phosphat belastete Flächen können die Länder ebenfalls verschärfte Bewirtschaftungsauflagen für (z. B. Sperrzeitverlängerung) bestimmen.

Einige Länder wie z.B. Schleswig-Holstein überlegen, auf eine Ausweisung von eutrophierten Gebieten zu verzichten. Dies hätte nach Vorgabe der DüV zur Folge, dass auf allen betreffenden landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bundeslandes verschärfte Regelungen für Gewässerabstände einzuhalten sind. (LN)

Bundesweite Vorgaben

Für ausgewiesene, mit Nitrat belastete Gebiete („rote Gebiete“) gelten bundesweit verschärfte Bewirtschaftungsvorgaben.

- Absenkung der Stickstoffdüngung auf 20 % unter Bedarf im Durchschnitt der Flächen. Ausgenommen: Betriebe mit bis zu 160 kg N-Düngung/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche im roten Gebiet, davon höchstens 80 kg/ha mineralisch.
- Schlagbezogene 170-kg-N-Obergrenze statt betriebsbezogener Berechnung. Ausgenommen: Betriebe mit bis zu 160 kg N-Düngung/ha im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet, davon höchstens 80 kg/ha mineralisch.
- Verlängerung der Sperrzeit auf Dauergrünland, Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau für Düngemittel > 1,5 % N in der Trockenmasse (TM) um einen Monat vom 01.10. bis 31.01., für Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost (> 1,5 % N TM) um 6 Wochen vom 01.11. bis 31.01.
- Düngeverbot im Sommer/Frühherbst auf Wintergerste, Zwischenfrüchte ohne Futternutzung und Raps ohne Düngebedarf (mehr als 45 kg N/ha im Boden verfügbar). Ausgenommen: Zwischenfrüchte ohne Futternutzung mit bis zu 120 kg N/ha durch Festmist von Huf- und Klautieren oder Komposte.
- Begrenzung der Grünlanddüngung im Herbst ab 01.09. bis zur Sperrfrist auf 60 kg N/ha für flüssige organische Düngemittel.
- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen. Ausnahme: langjähriges Niederschlagsmittel unter 550 mm oder Vorfruchternte nach dem 01.10.

(Fortsetzung von Seite 7)

Nachforderungen (z.B. dem Abschluss einer laufenden Prozessprüfung oder der Vorlage weiterer Analysen).

- 1 Verfahren wurde ohne Erfolg beendet.

Überwachungsverfahren

Bei den Überwachungsverfahren ergaben sich folgende Veranlassungen:

- Bei 19 Verfahren hat der Bundesgüteausschuss Mängel bei der Gütezeichenfähigkeit der Produkte festgestellt. Die betroffenen Hersteller wurden ermahnt und aufgefordert, die Mängel bis zur nächsten Prüfung abzustellen, da bei Fortdauer der Mängel das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens befristet oder endgültig entzogen wird.
- Bei 10 Verfahren konnten bestehende Ermahnungen aufgehoben werden, da sich die beanstandeten Qualitätsparameter aufgrund von Maßnahmen der Anlagenbetreiber verbessert haben.
- Bei 1 Anlage konnte das Recht zur Führung des Gütezeichens wieder eingesetzt werden.
- Bei 3 Anlagen wurde der befristete Entzug des Gütezeichens noch einmal verlängert.



Den RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft unterliegen derzeit 574 Kompostieranlagen, 181 Biogasanlagen, 8 Klärschlammkompostierungsanlagen, 3 Verwerter von Klärschlamm mit 20 Kläranlagen, 12 Feuerungsanlagen (Biomasseverbrennungsanlagen) sowie 6 Betriebe, die gewerbliche ehemalige Lebens-, Genuss- und Heimtiefuttermitteln zu Gärsubstraten aufbereiten und der RAL-Gütesicherung Dünger/Ausgangsstoff unterliegen.

Der Bundesgüteausschuss tagt halbjährlich. Die nächste Sitzung findet am 24./25.03.2021 statt. Weitere Informationen zum BGA finden Sie auf der Internetseite der BGK www.kompost.de. (TJ)

BGK

Vorstand der BGK bestätigt

Die Mitgliederversammlung 2020 der BGK hat ihren Vorstand im Amt bestätigt. Vorsitzender ist und bleibt Frank Schwarz, stellvertretende Vorsitzende sind weiter Dr. Anke Boisch und Michael Buchheit.

Nach der Satzung der BGK besteht der Vorstand aus je einer Person aus den Reihen der Mitglieds-Gütegemeinschaften sowie 3 Personen aus den Reihen der Direktmitglieder. Der Obmann des Bundesgüteausschusses, Prof. Dr. Martin Kranert, ist automatisch Mitglied des Vorstandes.

Zusammensetzung des Vorstandes

Dem amtierenden Vorstand der BGK gehören (in alphabetischer Reihenfolge) an: Wendy Berheide (Gütegemeinschaft Kompost Süd), Dr. Anke Boisch (SRH Stadtreinigung Hamburg), Michael Buchheit (Gütegemeinschaft Kompost Bayern), Detlef Gutjahr (Gütegemeinschaft Kompost Ost), Prof. Dr. Ing. Martin Kranert, (Universität Stuttgart, Obmann des Bundesgüteausschusses), Adolf Kreimer (Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten VQSD), Dr. Irmgard Leifert (Reterra Service GmbH), Bernhard Lins (gabco Kompostierung GmbH, Alsdorf),

Josef Neuner (Gütegemeinschaft Gärprodukte GGG), Dr. Rainer Schrägle (Bundesgütegemeinschaft Holz- asche BGH), Frank Schwarz (Gütegemeinschaft Kompost Südwest).

Der Vorstand ist mit Bild und Kontaktdaten auf der Internetseite der BGK dokumentiert.

MV unter besonderen Bedingungen

Corona-bedingt musste die Mitgliederversammlung mehrfach umgeplant werden. Nachdem zunächst eine Präsenzsitzung mit Begleitveranstaltungen in Eisenach und auf der Wartburg vorgesehen waren, musste die Sitzung sowie der Humustag und der Gesellige Abend Corona-bedingt abgesagt werden. Die Umbuchung der Präsenz-Versammlung in einen großen Saal in Köln musste im Verlauf der fortschreitenden Entwicklung der Pandemie ebenso wieder abgesagt werden wie eine danach favorisierte Präsentation der Mitgliederversammlung durch den Vorstand als Live-Stream.

(Fortsetzung auf Seite 9)



(Fortsetzung von Seite 8)

Schlussendlich musste die BGK auf ‚Bordmittel‘ zurückgreifen und führte die Mitgliederversammlung am 17.11.2020 über das für Seminare bereits genutzte und bekannte Tool ‚GoToWebinar‘ als Online-MV im Webcast-Format durch.

Die nach der Tagesordnung vorgesehenen Beschlussfassungen wurden parallel dazu in einem Umlaufverfahren getroffen. Zu diesem Zweck erhielten registrierte Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder ein Online-Beschlussformular. Der Link zum Beschlussformular wurde mit Beginn der Online-MV freigeschaltet. Das Umlaufverfahren endete am 24.11.2020 um 17:00 Uhr. Die Mitglieder hatten zum Ausfüllen des Beschlussformulares damit auch nach der Online-MV noch eine Woche Zeit. Die Ergebnisse der im Umlaufverfahren getroffenen Beschlüsse wurden in der Niederschrift der Mitgliederversammlung dokumentiert.

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung 2020 sowie die auf der Online-MV eingesetzten Charts sind für Mitglieder im internen Mitgliederbereich der [Internetseite](#) der BGK verfügbar. (KE)



Vorsitzender der BGK:

Frank Schwarz
Gütegemeinschaft Kom-
post Region Südwest

Stellvertretende Vorsitzende:

Dr. Anke Boisch
SRH Stadtreinigung Hamburg



Michael Buchheit
Gütegemeinschaft Kom-
post Bayern sowie im Vor-
stand der Gütegemein-
schaft Gärprodukte GGG

Newsletter ECN-Bulletin

Das European Compost Network (ECN) informiert mit seinem E-Bulletin monatlich über die aktuellen europäischen Vorhaben und Projekte der Bioabfallwirtschaft sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten des ECN selbst.

Im Bulletin [10-2020](#) geht es u.a. um

- das Thema Boden, Bodengesundheit und Bodenqualität, welches beim online Seminar „Save Organics in Soil“ sowie bei der Veröffentlichung der Bodenstrategie der europäischen Kommission, behandelt wurde
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Farm-to-Fork-Strategie. ECN hat hierzu eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht
- die diesjährige ECN Jahrestagung und Mitgliederversammlung, die am 12.10.2020 stattfand. Horst Müller vom Kompost & Biogas Verband Österreich und Cristina Feodorov vom Kompost Verband Rumänien wurden neu in den Vorstand gewählt.

Im Bulletin [11-2020](#) geht es u.a. um

- den World Soil Day 2020 am 4. Dezember, der die Bedeutung des Erhalts eines gesunden Bodens und einer guten Bodenqualität unterstreicht. Im Zug dessen fand am 3. Dezember eine online Sitzung mit dem Schwerpunkt Kompost statt
- die öffentliche Anhörung zur novellierten Klärschlammrichtlinie 86/278/EEC
- Biorepack und der erweiterten Herstellerverantwortung für kompostierbare Verpackung, die vom italienische Umweltministerium erlassen wurde.

Kontakt und weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#) von European Compost Network. (vA)



Vermarktung

Neue Märkte für Gärprodukte

Gärprodukte aus Biogasanlagen sind hochwertige organische Düngemittel für die Landwirtschaft. Aber auch in anderen Bereichen erfreuen sich die Substrate einer zunehmenden Beliebtheit.

Noch vor wenigen Jahren wurden Gärprodukte aus Biogasanlagen ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt. Die Ausbringung erfolgt überwiegend in flüssiger Form mit der für Gülle üblichen Technik.

Durch zunehmende Restriktionen bei der Aufbringung von Nährstoffen auf landwirtschaftliche Flächen gewinnen in den vergangenen Jahren Absatzmärkte außerhalb der Landwirtschaft zunehmend an Bedeutung. Immer mehr Biogasanlagen produzieren neben flüssigen Gärprodukten auch speziell aufbereitete Handelsdünger, die meist in fester Form z.B. auch in Privatgärten oder im Garten-/Landschaftsbau eingesetzt werden können (siehe Abbildung I).

Wachstum alternativer Absatzbereiche

Im Rahmen der jährlichen BGK-Jahresabfrage werden bei allen Biogasanlagen, die der RAL-Gütesicherung unterliegen, auch die Vermark-

tungswege der Gärprodukte erfasst. In den vergangenen fünf Jahren hat sich der Anteil der außerhalb der Landwirtschaft vermarkteten festen Gärprodukte von 10 % auf über 22 % mehr als verdoppelt. Markant war der Anstieg in den letzten drei Jahren (siehe Abbildung II). Für die Zukunft ist zu erwarten, dass sich der progressive Trend - insbesondere für aufbereitete Gärprodukte - fortsetzt.

Variable Düngeprodukte für neue Märkte

An Düngemittel, die in Privatgärten sowie im Bereich des öffentlichen und gewerblichen Garten-/Landschaftsbau eingesetzt werden, werden hohe Anforderungen gestellt. Neben den Qualitätsanforderungen der Rechtsbestimmungen und der Gütesicherung an die Inhaltsstoffe und Hygiene, spielen auch die Nährstoffverhältnisse, das Aussehen, der Geruch und die Homogenität (Körnung) eine Rolle.

Geforderte Eigenschaften können oftmals nur durch zusätzliche Aufbereitung der Gärprodukte erreicht werden. Viele Biogasanlagenbetreiber haben daher in entsprechende Technik investiert. Zu nennen sind Separationsaggregate, Trocknungstechnik sowie Systeme zur Pelletierung und Granulierung. Auch eine mehrwöchige Nachrotte fester Gärprodukte, ggf. nach einer vorhergehenden Entwässerung, kann sinnvoll sein.

Aufbereitete Produkte können mit Nährstoffen ergänzt werden. Auch eine Abreicherung von Nährstoffen kann zur Diskussion stehen, etwa wenn die Substrate im Bereich der Erdenproduktion eingesetzt werden sollen.

Erste Erdenwerke zeigen Interesse

Gerade feste Gärprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo-Gärprodukte) können für den Einsatz in Erden und Kultursubstraten geeignet sein. Sie weisen i.d.R. geringe Gehalte an löslichen Nährstoffen sowie Salzen auf und können bei der Herstellung von Pflanzsubstraten und Blumenerden daher in wesentlichen quantitativen Anteilen eingesetzt werden.

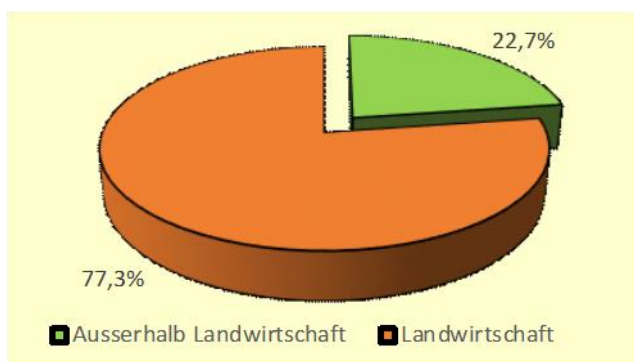


Abbildung I: Vermarktungsanteile gütegesicherter fester Gärprodukte in 2020

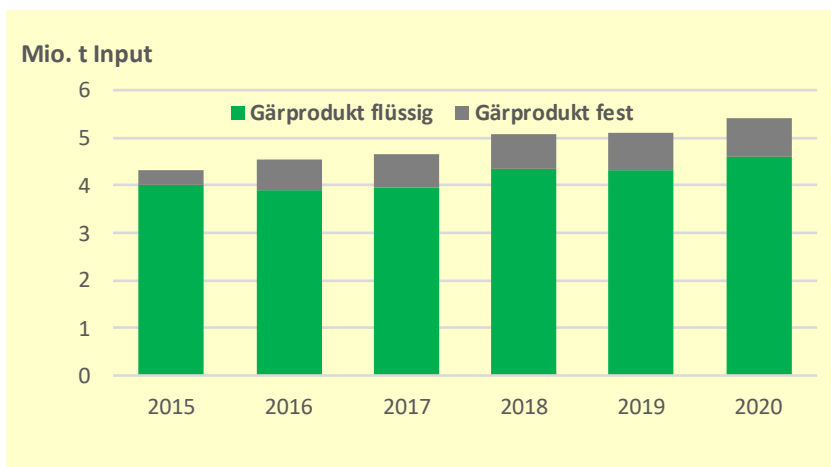


Abbildung II: Produktionsanteil fester und flüssiger Gärprodukte (2015 - 2020)

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Klassische Mischkomponenten wie z.B. Torf können so ersetzt und die ökologische Wertigkeit der Substrate verbessert werden. Erste Beispiele für den Absatz gütegesicherter Gärprodukte aus Biogasanlagen an Erdenhersteller sind bereits zu verzeichnen.

Markthemmnisse vermeiden

Die Entwicklung der neuen Absatzbereiche für aufbereitete Gärprodukte entspricht auch den politischen Zielsetzungen zur Nachhaltigkeit, dem Ressourcenschutz und einem regionalem Nährstoffmanagement.

Neben der Stützung dieser Entwicklung gilt es aber auch etwaige Hemmnisse zu vermeiden. Ein Beispiel wäre etwa die erwartete Novelle der Bioabfallverordnung. In dieser ist vorgesehen, den Anwendungsbereich der Verordnung über die Landwirtschaft hinaus auch auf Flächen des Garten- und Landschaftsbaus auszuweiten. Dies würde bedeuten, dass aufbereitete Gärprodukte aus Biogasanlagen, die Bioabfälle (mit-)verarbeiten, als



„Abfälle“ gelten und den abfallrechtlichen Nachweisverfahren der Verordnung unterworfen werden. Das war und ist bislang nicht der Fall. Es wäre aber, wenn es kommt, gerade in den innovativen Absatzbereichen von Gärprodukten ein enormes Markthemmnis. (KI)

Prüflabore

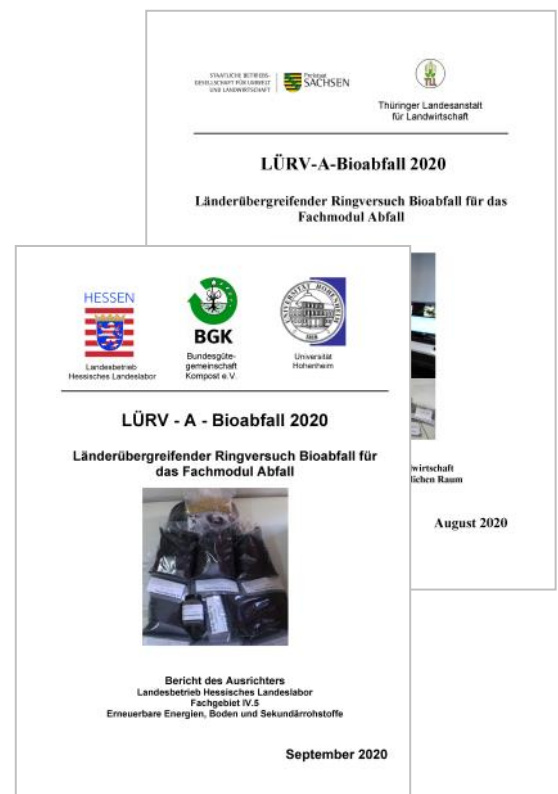
Abschlussbericht länderübergreifender Ringversuch Bioabfall 2020

Jährlich finden bundesweit länderübergreifende Ringversuche (LÜRV A) für Bioabfall, Klärschlamm und Boden statt. Im 'LÜRV A' für Bioabfall werden dabei neben den Untersuchungsbereichen nach 'Fachmodul Abfall' auch separate Untersuchungsbereiche für die 'RAL-Gütesicherung' angeboten.

Die entsprechenden Abschlussberichte des diesjährigen Ringversuchs für Bioabfall sind zwischenzeitlich erschienen und können über die durchführenden Institutionen bezogen oder auf der [Internetseite](#) der BGK heruntergeladen werden.

Als Kompetenznachweis und zur Notifizierung im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich sind Labore verpflichtet, die erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen regelmäßig nachzuweisen. Auch für die RAL-Gütesicherung ist eine erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen im zweijährigen Turnus vorgesehen. Die letzte Aktualisierung der Laboranerkennung für die Gütesicherung erfolgte im Oktober 2019 und ist bis zum Abschluss des nächsten Ringversuchs im Jahr 2021 gültig.

Das Verzeichnis der anerkannten Prüflabore der Gütesicherungen sowie eine entsprechende Kar-



(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

tendarstellung der Laborstandorte finden sich auf der Internetseite der BGK unter der Rubrik: [Service/Labore](#).

Unabhängig von der Anerkennung durch die BGK ist für abfallrechtliche Untersuchungen eine Notifizierung der Labore erforderlich. Details zu den aktuellen Notifizierungen von Prüflaboren sind unter <http://www.resymesa.de> einzusehen.

Ergebnisse des Ringversuchs Bioabfall 2020

Der Ringversuch Bioabfall 2020 gliederte sich in 8 Untersuchungsbereiche, die unabhängig voneinander ausgewertet und bewertet wurden.

Neu mit dabei war die Bewertung von Fremdstoffen > 1 mm.

Ein Überblick zu den Untersuchungsbereichen sowie zu den Teilnehmerzahlen ist in Tabelle 1 dargestellt.

Die Abschlussberichte der beiden durchführenden Stellen (LHL Kassel bzw. BfUL Nossen und TLLR Jena) sind u.a. auf der [Homepage](#) der BGK eingestellt und können dort als PDF heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zum Ringversuch und zur Laboranerkennung erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der BGK, Email: info@kompost.de, Telefon: 02203 358 37-20. (TJ)

Tab. 1: Untersuchungsbereiche und Teilnehmerzahlen des LÜRV-A Bioabfall 2020

Untersuchungsbereiche		Teilnehmerzahlen
FM 3.2 Schwermetalle	Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink	50 (davon: 45 erfolgreich)
FM 3.3 physikalische Parameter	pH-Wert (Wasser), Salzgehalt, Glühverlust, Trockenrückstand, Fremdstoffgehalt, Steingehalt	49 (davon: 46 erfolgreich)
FM 3.5 b Phytohygiene,	Keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile	29 (davon: 23 erfolgreich)
BGK C Parameter nach RAL	N (gesamt), N, P, K, Mg (löslich), basisch wirksame Stoffe, Rottegrad, Pflanzenverträglichkeit (25/50), Rohdichte, pH (CaCl ₂)	36 (davon: 31 erfolgreich)
BGK D Verunreinigungsgrad	Flächensumme der Fremdstoffe	31 (davon: 29 erfolgreich)
FM 3.5.a Seuchenhigiene	Salmonellen	36 (davon 36 erfolgreich)
DÜMV E I Zusatzuntersuchung DüMV	Zusatzparameter nach DüMV (As, Fe, Na, Mn, S, Ti, P, K, Mg im Königswasserextrakt)	42 (davon 29 erfolgreich)
DÜMV E II Zusatzuntersuchung DüMV	Fremdstoffe > 1 mm	42 (davon 29 erfolgreich)

BGK

Probenehmerschulung

Probenahmen im Rahmen der RAL-Gütesicherungen dürfen nur von Probenehmern durchgeführt werden, die seitens der BGK anerkannt und gelistet sind.

Voraussetzung für die Anerkennung als Probenehmer der BGK ist daher die regelmäßige Teilnahme an Probenehmerschulungen. Für Untersuchungen im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich müssen Probenehmer darüber hinaus für die Probenahme an ein notifiziertes Prüflabor angebunden sein. Die Teilnahme an den Probenehmerschulungen ist im dreijährigen Turnus zu wiederholen.

Da alle aktuellen Anerkennungen zum Jahresende 2020 auslaufen, hat die BGK zwecks Verlängerung der Anerkennung zahlreiche [Schulungstermine](#) angeboten. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wurden sowohl die Wiederholungsschulungen als auch die Ersts Schulungen online durchgeführt. Insgesamt wurden rund 200 Probenehmer geschult.

Das Verzeichnis der anerkannten Probenehmer für die RAL-Gütesicherungen wird im Januar 2021 entsprechend aktualisiert. Das Verzeichnis ist auf der [Internetseite](#) der BGK unter Service/Probenehmer einzusehen. (TJ)

Sammelbeutel

DIN-plus Zeichen für biologische Abbaubarkeit in 6 Wochen

Ein neues DIN-plus Zeichen ermöglicht die Ausweisung von biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln, die in der industriellen Kompostierung in 6 Wochen abgebaut werden.

Das Zeichen wird von DIN CERTCO angeboten. DIN CERTCO ist eine Zertifizierungsgesellschaft der TÜV Rheinland Gruppe, ein Unternehmen der freien Wirtschaft, das u.a. Dienstleistungen im Bereich der Konformitätsbewertung durchführt.

„DIN-plus Zeichen“ sind Zeichen, die über Qualitätsmerkmale informieren, die über Normfestlegungen hinausgehende Qualitätsmerkmale eines Produktes aufweisen.

Im Fall der „[Bioabfall-Beutel DIN-plus](#)“ wird die Kompostierbarkeit von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln geprüft, die den Anforderungen der DIN EN 13432 entsprechen, bezüglich der Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit aber voraussetzen, dass diese bei der industriellen Kompostierung nicht in 12 Wochen erfolgt, sondern bereits nach einer Rottezeit von 6 Wochen.

Hintergrund der Initiative ist offensichtlich die anhaltende Diskussion, dass der in der DIN EN 13432 bestimmte Zeitraum für den Nachweis der biologischen Desintegration von Kunststoffen in der industriellen Kompostierung über 12 Wochen als viel zu lang erachtet wird.

DIN-Plus Zeichen ist keine Zulassung

Um Missverständnisse zu vermeiden ist darauf hinzuweisen, dass eine Kennzeichnung biologisch abbaubarer Kunststoff-Sammelbeutel mit dem DIN-plus Zeichen noch keine Zulassung solcher Beutel für die getrennte Sammlung von Bioabfällen ist.

Ob Sammelhilfen wie biologisch abbaubare Kunststoffbeutel bei der getrennten Erfassung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen (Biotonne) eingesetzt werden dürfen oder nicht, entscheidet nach wie vor die für die getrennte Erfassung jeweils zuständige öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft (örE). Nach Empfehlung des Umweltbundesamtes und der BGK sollte die örE ihre Entscheidung dabei in Abstimmung mit dem Bioabfallbehandler treffen, dessen Anlage die Bioabfälle (und ggf. darin enthaltene Sammelbeutel) zu verarbeiten hat.

Empfehlung der BGK

Die BGK empfiehlt den örE, geeignete Beutel zur Auskleidung von Vorsortiergefäßen - egal ob aus Papier oder biologisch abbaubaren Kunststoffen - ebenso zur ‚Ausstattung‘ der Haushalte zu zählen, wie die Ausstattung der Haushalte mit Biotonnen. Geeignete Beutel sollten von den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften bestimmt und ggf. in Zusammenarbeit mit dem Einzelhandel ausgegeben werden.

Dies ist insbesondere im Fall von Beuteln aus biologisch abbaubaren Kunststoffen zu empfehlen, bei denen sich der Bürger im Handel einer Vielzahl von Angeboten und ‚Kompostierbarkeitsversprechen‘ ausgesetzt sieht. Der alleinige Verweis auf einschlägige Normen und Konformitätszeichen ist an dieser Stelle wenig zielführend, weil auch andere Produkte aus biologisch abbaubaren Kunststoffen wie z.B. Tragetaschen, Kaffeekapseln oder Verpackungen mit Konformitätszeichen der ‚Kompostierbarkeit‘ versehen sein können. Diese Produkte sind gemäß der Bioabfallverordnung als Einsatzstoffe der Kompostierung aber unzulässig. (KE)

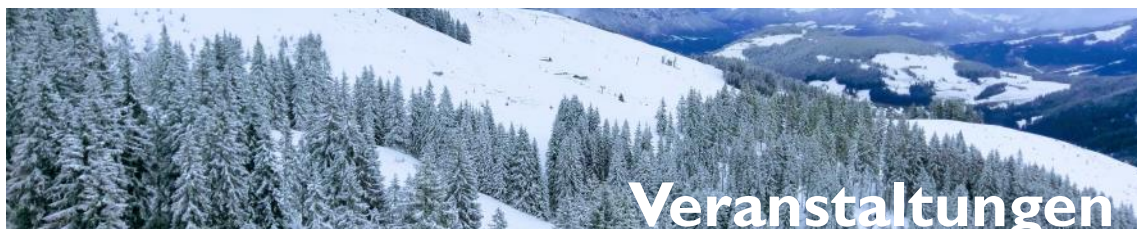
Doku-Film

Unser Boden, unser Erbe

Der Dokumentarfilm „Unser Boden, unser Erbe“ zeigt, wie wichtig und zugleich bedroht unsere in jeder Hinsicht elementare Lebensgrundlage „Boden“ ist.

Dabei veranschaulicht er, dass es die dünne humose oberste Schicht des Bodens ist, die den Menschen und mit ihm alles pflanzliche sowie tierische Leben versorgt und auch für das Klima von größter Bedeutung ist. Regisseur Marc Uhlig vermittelt, warum die Ressource „Boden“ unsere größte Wertschätzung verdient. Wichtige Denimpulse werden von Ernst Ulrich von Weizsäcker beigetragen. Insgesamt ein inspirierendes Plädoyer für eine zukunftsfähige Landwirtschaft und nachhaltige Ernährung.

Der Film „Unser Boden, unser Erbe“ kann anlässlich des Weltbodentags bis voraussichtlich 26. Februar 2021 exklusiv bei [W-FILM ONLINE KINO](#) für 7,99 Euro gestreamt werden. (LN)



Veranstaltungen

25. - 26. Januar 2021, online

15. Humus-Tage der Ökoregion Kaindorf

Weitere Infos: www.oekoregion-kaindorf.at

24. März 2021, online

Abfallvergärungstag

Weitere Infos [hier](#)

08. - 10. Juni 2021, Erwitte/Lippstadt

DLG-Feldtage

Infos folgen auf: www.dlg-feldtage.de

22. - 24. Juni 2021, Villmar

Ökofeldtage auf dem Gladbacherhof

Infos folgen auf: www.oeko-feldtage.de

29. - 30. Juni 2021, Stuttgart

Bioabfallforum 2021

Infos folgen auf: www.bioabfallforum.com

Versoben auf:

05. - 07. Oktober 2021, Kassel

32. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum

Weitere Infos: www.witzenhausen-institut.de

25. - 26. November 2021, Eisenach

Humustag und Mitgliederversammlung der BGK

Infos folgen

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesgütegemein-
schaft Kompost e.V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres
(KE) (v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe

Bettina Föhmer (FÖ), Dr. Andreas Kirsch (KI),
Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-
Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa
van Aaken (vA), Dipl. Geogr. Susanne Weyers
(WE)

Fotos

Ingo Bartussek - Adobe Stock
Norman Blue - Fotolia
Frédéric Massard - Fotolia
Michael Schneider - VHE
Nolan - Fotolia
Konstantinos Kokkinis - Fotolia
Thomas Karle, Kupferzell
Lisa van Aaken

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

25. Jahrgang, Ausgabe Q4-2020
vom 15.12.2020